

XXII. Nachtrag zum Steuergesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 21. Februar 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 39 b) Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag, ~~der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich Fr. 600. entspricht~~ **von Fr. 8000.-**;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Art. 45 Abs. 1 Bst. j dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) ...

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

¹ ABI 2023-00.124.983.

² sGS 811.1.

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.